

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 49 (1987)
Heft: 5

Rubrik: SVLT-Post

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abstimmung und Prüfung von hydraulischen Bremsen

Die Bereifung am Traktor verunmöglicht es, die Bremsleistung ähnlich wie bei einem Auto auf dem Prüfstand zu messen. Am Kurszentrum des SVLT in Rinnen werden deshalb in Zusammenarbeit mit der FAT und der Schweiz. Metallunion indirekte Prüfmöglichkeiten angewendet. Über das Vorgehen sollen Grafiken und Aufnahmen Auskunft geben:

Über je ein Manometer wird der Bremsdruck in bar und die Zugkraft in daN (Deka-Newton) gemessen. Aus den Figuren 1 und 2 wird ersichtlich, dass die Zugkraft gleich der Bremskraft des zu prüfenden Fahrzeuges ist. Die Bremskraft ist vom Gewicht



5: Indirekte Messung der Bremsleistung am Traktor.

des Fahrzeuges abhängig. Die Abbremsung in Prozent, wie sie in Figur 3 aufgetragen ist, be-

deutet eine Verhältniszahl, die sich aus der Bremskraft und dem Fahrzeuggewicht ergibt.

Zw.

SVLT-Post

Jahresversammlung der Obmänner der Lohnunternehmer

Der Lohnunternehmer – Partner des Landwirts

Die Eigenverantwortung des Mähdrescherfahrers und Lohnunternehmers geht der Absicherung des Berufsrisikos durch eine Rechtsschutzversicherung eindeutig vor. Zu diesem Schluss kamen die Sektionsobmänner der Lohnunternehmer an ihrer Jahrestagung in Brugg unter dem Vorsitz von A. Müller, Dommartin VD, Präsident der technischen Kommissi-

sion für Mähdrescherbelange des SVLT. Sie werteten im weiteren die gegenüber dem Vorjahr leicht angehobenen Richtansätze 1987 für die Feldarbeiten als realistische Basis zur Verrechnung von Lohnarbeiten.

In seiner Rückschau auf das vergangene, erfreuliche Landwirtschaftsjahr wies der Präsident auf das Ungleichgewicht

zwischen dem Anbau von Brot- und Futtergetreide hin. Betreffend Getreideernte sei im Zusammenhang mit der steigenden Nachfrage nach Stroh mit einer geringeren Auslastung der Strohhäcksler zu rechnen. Der Besuch der AGRAMA habe bestätigt, dass auf dem Sektor Maschinenbau sowie Maschinentechnik wenig Neues auf dem Markt sei, die Ausrüstung



In Vordergrund steht die Eigenverantwortung des Mähdrescherfahrers.

mit elektronischen Steuerungselementen und Datenerfassungsgeräten jedoch erneut an Bedeutung gewonnen habe. Aus der Sicht des Lohnunternehmers charakterisierte Müller die hohe Maschinendichte als Hauptproblem. Die gesteigerte Schlagkraft führe zu längeren Amortisationszeiten und nicht kostendeckenden Preisangeboten.

Soll der Verband für Landtechnik den Aufbau einer Rechtsschutzversicherung für Lohnunternehmer vorantreiben? In dieser Angelegenheit verhandelt der Verband, wie Direktor W. Bühler berichtete, seit längerem mit einer Versicherungsgesellschaft. Die Zurückhaltung seitens der Gesellschaft hat ihr Spiegelbild in der Skepsis der Lohnunternehmer. Erste Priorität räumen sie der eigenen Ver-

antwortung und dem Willen ein, sich im Straßenverkehr vorschriftsgemäss zu verhalten und die Sorgfaltspflicht bei der Ausführung der Lohnarbeiten zu beachten. Jener Mähdrescherfahrer, der wohlverstanden im Auftrage des Landwirts den Raps z.B. zu früh erntet, habe im Augenblick neben dem Ärger und der Unzufriedenheit allenfalls einen wirtschaftlichen Vorteil. Wer jedoch mit der Ernte zuwartet, bis das Getreide reif ist, sei auf die Dauer der bessere Partner des Landwirts. Im übrigen gehöre es zum Selbstverständnis des Unternehmers, ein gewisses Berufsrisiko selber zu tragen. Trotz der eher ablehnenden Haltung soll das Modell einer Rechtsschutzversicherung für Lohnunternehmer noch geprüft werden. Inzwischen wird auch nach einer praxisgerech-

ten Lösung des Problems in Form einer schriftlichen Vereinbarung, bzw. eines Werkvertrages zwischen Landwirt und Lohnunternehmer gesucht.

Die Richtansätze 1987 des Verbandes für Landtechnik basieren auf den Tarifen der Eidg. Forschungsanstalt für Landtechnik und Betriebswirtschaft FAT. Die Ansätze sind gegenüber dem Vorjahr um höchstens 3% angehoben worden, wobei deren Erhöhung in den gestiegenen Lohn- und Sozialkosten begründet liegt.

Auf Grund der Meinungsäusserungen der Obmänner der Lohnunternehmer kann geschlossen werden, dass die Richtansätze als faire Basis für die Rechnungsstellung akzeptiert und, von Abweichungen bei einzelnen Maschinen und Arbeiten abgesehen, auch angewendet werden. Dort, wo vorzugsweise Ackerbau betrieben wird, nämlich in der Westschweiz aber beispielsweise auch im Zürcher Unterland, werden die Ansätze noch oft unterboten.

Zw

Schrift Nr. 10 des SVLT
«Der Landwirt – Partner im Straßenverkehr»

7 Kapitel, 88 Textseiten, A4-Format in einem zweckmässigen Plastik-Ringbuch, Preis Fr. 20.– inkl Porto und Verpackung.

Bestellungen gibt man am einfachsten auf mit der Einzahlung von Fr. 20.– auf Postcheckkonto 80-32608 (Zürich), Schweiz. Verband für Landtechnik, 5223 Riniken, mit dem Vermerk: Schrift Nr. 10. SVLT-Zentralsekretariat, Postfach, 5223 Riniken.